



E 070400: 07. Okt. 2024

E 01.10.2024

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

hr *feh* *3* *10*

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

Stadträtin Dr. Patricia Becher

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Woh-
nen, Kinder, Familie

September 2024

**Sozialleistungen ordentlich und transparent verwalten - Forderungen der Wohlfahrtsver-
bände berücksichtigen**

Beschluss-Nr. 0091 vom 11. September 2024, (SV-Nr. 24-F-15-0033)

Durch verschiedene Forderungen von Organisationen und Vereinen (z. B. Liga der freien Wohlfahrtspflege Wiesbaden), die im sozialen Bereich tätig sind und denen die Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechende Leistungen und Zuschüsse gewährt, scheinen die Prozesse intransparent zu sein.

Deshalb bitten wir, vor allem wegen der anstehenden Haushaltsberatungen, um kurzfristige Beantwortung der unten im einzelnen aufgeführten Fragen!

Der Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder, Familie möge beschließen:

Der Magistrat möge berichten:

- 1. ob es - allgemein gesprochen- verschiedene Verwendungsnachweise für die von der Landeshauptstadt Wiesbaden bezuschussten Vereine und Organisationen gibt,*
- 2. ob es gerade für die im den Fraktionen zur Verfügung gestellten Flyer der Freien Wohlfahrtspflege erwähnten Organisationen zutrifft und aus welchen Gründen,*
- 3. ob es in Bezug auf die Vertragslaufzeiten und Übergangsfristen konkrete Kriterien und/oder Prozesse gibt, in denen diese festgelegt sind,*
- 4. wenn ja, welche,*
- 5. ob bei einer Antragsprüfung auch jeweils die finanzielle Situation des Antragstellers unter Einschluss möglicher Ansprüche gegen Dritte geprüft werden,*
- 6. wenn ja, welche,*
- 7. ob und wie die jeweiligen beantragten Projekte/Maßnahmen geprüft werden (sowohl im Vorfeld, als auch im Nachgang),*

8. *ob und wie bei gleichen/ähnlichen Angeboten von mehreren Anbietern die Zuschussung oder die Ablehnungen geprüft werden,*
9. *welche Regelungen und Prüfungen in Bezug auf ein Besserstellungsgebot angewandt werden,*
10. *ob es in der Vergangenheit (Haushaltsjahr 2023) zu Rückzahlungen von nicht durchgeführten Projekten/Maßnahmen etc. kam (bitte Aufstellung vorlegen) und*
11. *welche Kriterien für eine institutionelle und eine projektbezogene Förderung für die Zukunft angedacht werden, damit eine einheitliche Vorgehensweise bei allen Wohlfahrtsverbänden gewährleistet ist?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

In Abstimmung mit Dezernat IV/33 kann ich Ihnen folgende Informationen zukommen lassen.

1. *Ob es - allgemein gesprochen- verschiedene Verwendungsnachweise für die von der Landeshauptstadt Wiesbaden bezuschussten Vereine und Organisationen gibt?*

Ja. Dies ist unvermeidlich, da bei Drittmitteln (z.B. Landesmitteln) andere Formulare als die der Landeshauptstadt Wiesbaden vorausgesetzt werden. Aber auch stadintern kommen unterschiedliche Formulare zum Einsatz, was unvermeidbar ist, da es unterschiedliche Fördersystematiken gibt (z.B. im Bereich Betreuungsangebote in der Grundschulkinderbetreuung oder der Integrationsförderung).

2. *Ob es gerade für die im den Fraktionen zur Verfügung gestellten Flyer der Freien Wohlfahrtspflege erwähnten Organisationen zutrifft und aus welchen Gründen?*

Die Forderungen sind durch die Veröffentlichung in den Sozialen Medien bekannt.

3. *Ob es in Bezug auf die Vertragslaufzeiten und Übergangsfristen konkrete Kriterien und/oder Prozesse gibt, in denen diese festgelegt sind?*

Dies ist geregelt in den „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden“ bzw. auf Grund der Regelungen in den Dienstleistungskonzessionen.

4. *Wenn ja, welche?*

Festgehalten ist dies in § 11 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden (vom 25.05.2022). Dort heißt es: „Die Laufzeit von Verträgen ist in der Regel auf den Zeitraum eines Doppelhaushaltes begrenzt, maximal jedoch fünf Jahre.“ Aber auch in den Regelungen der Dienstleistungskonzessionen sind Laufzeit und Ablauf des Zuschussvertrages geregelt.

5. *Ob bei einer Antragsprüfung auch jeweils die finanzielle Situation des Antragstellers unter Einschluss möglicher Ansprüche gegen Dritte geprüft werden?*

Im Bereich der Kinderbetreuung erfolgt eine derartige Prüfung, sofern es die Sachlage erfordert.

Dezernat IV/Amt 33 ergänzt hierzu: Im Rahmen des Antragsverfahrens in der Integrationsabteilung muss angegeben werden, ob für dieses Projekt oder Maßnahme auch anderweitig Fördermittel (EU, Bund, Land, Stiftungen o. ä.) beantragt wurden oder dieses bereits gefördert wird. Regelmäßig besteht aber kein (Rechts-)Anspruch auf Fördermittel der oben genannten Stellen.

6. Wenn ja, welche?

Die Gewährleistung bei Baumaßnahmen bzw. das Vorhandensein einer Versicherung gegen Wasserschäden wird geprüft.

7. Ob und wie die jeweiligen beantragten Projekte/Maßnahmen geprüft werden (sowohl im Vorfeld, als auch im Nachgang)?

Bei Zuschussverträgen erfolgt vor Bewilligung eine Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme. Dem schließt sich eine Prüfung der eingereichten Kalkulationen an. Verpflichtend ist die jährliche Einreichung von Verwendungsnachweisen. Bei Leistungsverträgen erfolgt die Prüfung über die Leistungserbringung und die Vorlage eines Sachberichtes. Eine engmaschige Kontrolle ist implementiert. Auch durch Vor-Ort-Prüfungen sowie ggf. Projektentwicklungsgespräche.

Dezernat IV/Amt 33 ergänzt hierzu: Für die Integrationsförderung ist der Antrag inhaltlich förderungswürdig, wenn Inhalte des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Wiesbaden umgesetzt werden.

8. Ob und wie bei gleichen/ähnlichen Angeboten von mehreren Anbietern die Bezuschussung oder die Ablehnungen geprüft werden?

Je nach Bereich erfolgt die Prüfung durch den Produktverantwortlichen, durch Entscheidungen der städtischen Gremien (z.B. Träger im Bereich Kinderbetreuung oder in einem engen Abstimmungsprozess mit den Schulen (Grundschulkinderbetreuung)).

Dezernat IV/Amt 33 ergänzt hierzu: In der in der Anfrage geschilderten Form ist dies innerhalb des Fördermittelmanagements der Integrationsabteilung so noch nicht vorgekommen. Hier erfolgt in aller Regel eine Abstimmung mit den Trägern vor der eigentlichen Antragstellung.

9. Welche Regelungen und Prüfungen in Bezug auf ein Besserstellungsgebot angewandt werden?

Aufwendungen für Personalausgaben sind nur bis zur Höhe der Ausgaben nach den geltenden Tarifverträgen für vergleichbare städtische Mitarbeiter/innen berücksichtigungsfähig.

10. Ob es in der Vergangenheit (Haushaltsjahr 2023) zu Rückzahlungen von nicht durchgeführten Projekten/Maßnahmen etc. kam (bitte Aufstellung vorlegen)?

Nein.

11. Welche Kriterien für eine institutionelle und eine projektbezogene Förderung für die Zukunft angedacht werden, damit eine einheitliche Vorgehensweise bei allen Wohlfahrtsverbänden gewährleistet ist?

Derzeit wird an der Novellierung der „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden“ gearbeitet. Diese kann jedoch aus rechtlichen Gründen (Rechtsanspruch) nicht auf die Bereiche Kinderbetreuung und Grundschulkinderbetreuung angewandt werden. Aus diesem Grund wird in Kooperation mit Kämmerei und Revisionsamt über die Entwicklung einer eigenen Förderrichtlinie gesprochen. Unabhängig davon besteht innerhalb des jeweiligen Produkts bereits eine einheitliche Vorgehensweise.

Dr. Patricia
Becher

Digital unterschrieben
von Dr. Patricia Becher
Datum: 2024.09.30
13:31:37 +02'00'